OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653514/3/SB**

Datum: **Linz, 19. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.04.2025, GZ: PAD/25/00751471/001/VW NSch-268/2025, betreffend Anordnung einer besonderen Maßnahme gemäß § 30b Abs 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.04.2025, GZ: PAD/25/00751471/001/VW NSch-268/2025, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheids, eine Perfektionsfahrt gemäß § 13a der FSG-Durchführungsverordnung (FSG-DV) zu absolvieren. Begründend stützte sich die bB auf die Strafverfügung vom 04.11.2024, da der Bf ein zweites Vormerkdelikt gemäß § 102 Abs 1 KFG begangen habe, welches gemäß § 30a Abs 12 FSG zu berücksichtigen sei. Wegen des ersten rechtskräftigen Vormerkdelikts (BH Linz-Land, BHLL/924100036501/24, am 13.02.2024 um 22.28 Uhr) sei noch keine besondere Maßnahme angeordnet worden.

I.2. Dazu langte bei der bB am 28.04.2025 ein E-Mail des Bf ein, wonach er bei der bB niemanden erreiche. Er verstehe nicht, warum er eine Perfektionsfahrt absolvieren müsse. Nach weiterer Korrespondenz und über Aufforderung zur Konkretisierung teilte der Bf mit E-Mail vom 13.05.2025 mit, er wolle damit Beschwerde erheben.

I.3. Mit Schreiben vom 19.05.2025 (Einlangen: 27.05.2025) legte die bB diese Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die Auszüge aus dem Zentralen Führerschein-register (im Folgenden: ZFR) sowie die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über das Vorliegen von zwei Vormerkdelikten unter gleichzeitiger Übermittlung der zugrundeliegenden rechtskräftigen Strafbescheide.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die weder vom Bf noch von der bB beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt aufgrund des unstrittigen Akteninhalts feststeht und dem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AM und B [Auszug ZFR, ON7 Behördenakt].

II.2.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.07.2024, GZ: BHLL/924100036501/24, wurde der Bf wegen Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 101 Abs 1 lit e KFG am 13.02.2024 um 22.28 Uhr, rechtskräftig am 22.08.2024, bestraft [Straferkenntnis, ON5 Behördenakt]. Der Bf hat dabei eine Waschmaschine nicht gesichert auf der Ladefläche des LKW, Kennzeichen LL-839SB (A), transportiert, wodurch eine Gefährdung der Verkehrssicherheit vorlag.

II.2.3. Weiters wurde der Bf mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.11.2024, GZ: BHLL/924100121389/24, wegen Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG am 26.10.2024 um 16.00 Uhr bestraft. Diese Strafverfügung ist seit 22.11.2024 rechtskräftig [Strafverfügung, ON3 Behördenakt]. Der Bf hat dabei das Fahrzeug mit dem Kennzeichen L-794VD (A) gelenkt, wobei bei diesem alle drei Bremsleuchten durchgehend leuchteten [Strafverfügung, ON3 Behördenakt; Anzeige GZ: PAD/24/02228341/001/VStV, ON4 Behördenakt]. Es war dadurch eine Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben.

II.2.4. Gegenüber dem Bf wurde wegen der Verwaltungsübertretung vom 13.02.2024 noch keine besondere Maßnahme iSd § 30b FSG angeordnet [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; ZFR].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den zugrundeliegenden Strafbescheiden sowie der Einschau in das ZFR, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer genannten Beweismittel stützen.

Die Feststellungen dazu, dass die mangelnde Ladungssicherung durch die ungesicherte Waschmaschine auf der Ladefläche, eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt hat, ergibt sich aus dem angelasteten Vorwurf. Es ist notorisch, dass eine völlig ungesicherte Waschmaschine auf der Ladefläche eines LKW eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

In Bezug auf die Übertretung am 26.10.2024 ist zunächst auf die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl II 78/1998 idF BGBl II 181/2023, zu verweisen, wonach Gefahr im Verzug gegeben ist, wenn alle Bremsleuchten ohne Funktion oder in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt sind (Anlage 6 Pkt. 4.3.1.). Ein Fahrzeug, dessen Bremsleuchten ohne Funktion sind dahingehend, dass sie durchgehend leuchten, stellen insbesondere für den nachfolgenden Verkehr eine Gefährdung dar, zumal für nachfahrende Fahrzeuglenker ein Bremsmanöver nicht (rechtzeitig) erkennbar ist (*Nedbal-Bures,* FSG[8] § 30a Anm 32 [Stand 01.05.2023, rdb.at]).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 30a Abs 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, ist, wenn ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs 2 angeführten Delikte begangen hat, unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

Gemäß § 30a Abs 2 Z 12 FSG ist folgendes Delikt gemäß Abs 1 vorzumerken:
„Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;"

Gemäß § 30a Abs 4 FSG treten die in den § 7 Abs 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. […]

Gemäß § 30b Abs 1 FSG ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung eine besondere Maßnahme gemäß Abs 3 anzuordnen […] anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs 4) wegen eines der in § 30a Abs 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

III.2. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafbescheide einerseits vom 16.07.2024 und vom 04.11.2024 ist rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die ihm angelastete Übertretung begangen hat. Wie festgestellt, hat der Bf dabei jeweils die Verkehrssicherheit gefährdet, womit die Eintragung als Vormerkdelikt iSd § 30a Abs 2 Z 12 FSG zu Recht erfolgte.

III.3. Der Bf hat damit zwei Vormerkdelikte iSd § 30a Abs 2 FSG innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren verwirklicht, wobei wegen dem ersten Delikt noch keine besondere Maßnahme angeordnet wurde. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei Verwirklichung von zwei Vormerkdelikten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren eine besondere Maßnahme iSd § 30b FSG angeordnet hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger